

Betrauungsakt
des Landkreises Waldshut

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Bescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29. November 2011 für

das Krankenhaus Spital Waldshut und vom 30. November 2011 für das Krankenhaus Bad Säckingen festgestellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Waldshut beauftragt die Spitäler Hochrhein GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit Krankenhausleistungen einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen;
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit ambulanten oder stationären Leistungen der medizinischen Rehabilitation einschließlich aller dazugehörenden Einzelleistungen.

2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten in dem Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten;
- b) Betrieb von Krankenhausapotheken;
- c) Speisenversorgung der Patienten und Mitarbeiter des Krankenhauses;
- d) Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene;
- e) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser;
- f) Betrieb einer Krankenpflegeschule zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

(2) Daneben erbringt die Spitäler Hochrhein GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

1. Vermietung von Praxisräumen
2. Zurverfügungstellung von Infrastrukturleistungen an den Krankenhäusern, wie z. B. für Patiententelefonie, Mitarbeiterverpflegung, Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher, Kantinenessen für Mitarbeiter und Dritte, Wäscherei für Dritte.

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 01. Dezember 2023.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Waldshut kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse folgende erforderliche Ausgleichszahlungen, insbesondere im Hinblick auf die in den Krankenhäusern entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Krankenhäuser nach den satzungsgemäß festgelegten Zwecken, leisten:

a) Im Hinblick auf das Krankenhaus Bad Säckingen können folgende Ausgleichszahlungen durch den Landkreis Waldshut zugewandt werden:

aa) Der Landkreis Waldshut kann zweckgebundene Zuschüsse für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen zweckgebunden in einer Gesamthöhe von maximal 8.150.000 € für die Bereiche Brandschutzmaßnahmen, Sanierung, Sicherheit, Barrierefreiheit und Haustechnik leisten. Grundlage für diese Leistung ist der Konsortialvertrag zwischen dem Spitalfonds Waldshut, der Stadt Waldshut-Tiengen, dem Landkreis Waldshut, der Spital Waldshut GmbH sowie der Spital Bad Säckingen GmbH, dessen Entwurf der Kreistag am 10. November 2010 zugestimmt hat. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf diesen Konsortialvertrag verwiesen.

ab) Der Landkreis Waldshut kann des Weiteren mit der Spitäler Hochrhein GmbH einen Nutzungsüberlassungsvertrag über das Grundstück Gebäude- und Freifläche Meisenhartweg 14, Bad Säckingen, und das darauf stehende Krankenhausgebäude abschließen. Die Überlassung des Grundstücks und des Krankenhausgebäudes erfolgt unentgeltlich. Alle weiteren mit der Nutzung verbundenen Kosten sind jedoch gemäß Ziffer 4.2 des Nutzungsüberlassungsvertrages durch die Spitäler Waldshut GmbH zu tragen, insbesondere Betriebskosten gemäß §§ 1 und 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils neuesten Fassung sowie sonstige Nebenkosten, wie die Kosten für die Bewachung des Gegenstandes der Nutzungsüberlassung, die Kosten für die Stromversorgung des Gegenstands der Nutzungsüberlassung sowie alle sonstigen Kosten der Versorgung. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf den Nutzungsüberlassungsvertrag verwiesen, dessen Entwurf der Kreistag bereits am 10. November 2010 zugestimmt hat.

b) Weiter können folgende Ausgleichszahlungen durch den Landkreis Waldshut zugewandt werden:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Spitäler Hochrhein GmbH kann der Landkreis Waldshut fünf bare Nebenleistungen in Höhe von jeweils 450.000,00 € in dem Zeitraum und für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015, zusammen insgesamt 2.250.000,00 € erbringen.

Die Höhe der Zahlungen sowie die Zahlungsfolgen ergeben sich aus dem Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Waldshut auf Antrag über die Ausgleichshöhe.

(2) Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(3) Soweit die Spitäler Hochrhein GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von all-

gemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht der Spitälér Hochrhein GmbH aus dem Betrauungsakt nicht.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Spitälér Hochrhein GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Spitälér Hochrhein GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert die Spitälér Hochrhein GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Spitälér Hochrhein GmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Kreistagssitzung vom 19. Februar 2014 beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den

Tilman Bollacher, Landrat